

25.06.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt** der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidentialverfassung der
Gerichte****- Antrag der Länder Hessen, Schleswig-Holstein -****A.**

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe fol-
gender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 21b Abs. 3 GVG)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 der zweite Absatz zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die vorgeschlagene Änderung hat die Streichung der Öffnungsklausel zum Gegenstand, durch die dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gegeben werden soll, für die Präsidiumswahlen das Verhältniswahlsystem einzuführen.

Die Wahl des Präsidiums als konstitutiver Bestandteil der Gerichtsverfassung sollte weiterhin bundeseinheitlich geregelt bleiben. Die Einführung unterschiedlicher Wahlsysteme in den einzelnen Ländern entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung. Zudem hat sich das geltende Wahlsystem bewährt. Die mit der

Ausgeliefert am**26. JUNI 1998**

(noch Ziffer 1)

Öffnungsklausel angestrebte Verbesserung der Möglichkeit der Repräsentanz für kleinere Gruppen erscheint gerade im Hinblick auf den in der Entwurfsbegründung hervorgehobenen Grundsatz der Gleichwertigkeit der Richterämter (vgl. BVerfGE 26, 72, 76) nicht erforderlich. Entscheidendes Wahlkriterium sollte die objektive Eignung des Kandidaten, nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, Richtung oder Gesinnung sein. Es ist auch zweifelhaft, ob das Verhältniswahlssystem den Interessen kleinerer Gruppen tatsächlich förderlich wäre. Die bei Anwendung des Verhältniswahlsystems erforderliche Gruppenbildung innerhalb der Richterschaft vor der Wahl kann nach der Wahl dazu führen, daß im Präsidium auch nach dieser Gruppenbildung abgestimmt wird. Es ist nicht auszuschließen, daß sich ein solches Abstimmungsverhalten, z.B. durch eine Blockbildung jeweils der in Zivil- und Strafsachen eingesetzten Richter, bei der Geschäftsverteilung zum Nachteil von Geschäftsbereichen auswirkt, die in der Richterschaft zahlenmäßig schwächer vertreten sind. Demgegenüber ist das geltende Wahlsystem weniger auf die Betonung, sondern mehr auf den Ausgleich unterschiedlicher Interessen ausgerichtet.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 21e Abs. 3 Satz 2 GVG)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge

sind in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 im ersten Absatz die Wörter "und Abs. 3 Satz 2" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Gegenwärtig ist ein Anhörungsrecht aller Vorsitzenden und derjenigen Beisitzer gesetzlich vorgeschrieben, die durch eine Änderung der Geschäftsverteilung direkt betroffen werden (§ 21e Abs. 2 und Abs. 5 GVG).

Die in dem Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b vorgeschlagene Regelung entspricht weitgehend der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 21e Abs. 5 GVG. Soweit § 21e Abs. 5 GVG eine Einschränkung der Anhörungspflicht für Eilfälle vorsieht, handelt es sich um einen sinnvollen und für eine ordnungsgemäße Gerichtsorganisation erforderlichen Vorbehalt für Einzelfälle, an dem festgehalten werden sollte.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 21e Abs. 8 GVG)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Das Präsidium kann beschließen, daß die Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend." '

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu ändern:

- Der zweite Absatz ist wie folgt zu fassen:

"Durch eine Einfügung eines neuen Absatzes 8 wird die Richteröffentlichkeit der Sitzungen des Präsidiums ausdrücklich in dessen Ermessen gestellt. Die Zulässigkeit der Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen ist nach geltendem Recht umstritten. Für die in verschiedenen Ländern von Präsidien bereits getroffenen eigenständigen Regelungen über die Richteröffentlichkeit der Sitzungen schafft der Entwurf eine klare Rechtsgrundlage."

- Die Sätze 4 bis 6 des vierten Absatzes sind wie folgt zu fassen:

"Die durch Präsidiumsbeschluß hergestellte Öffentlichkeit kann sogar geeignet sein, sofern überhaupt erforderlich, einen mäßigenden Einfluß auszuüben. Im übrigen ist es dem Präsidium unbenommen, die Richteröffentlichkeit auf Teile der Sitzung im Einzelfall oder generell zu begrenzen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richterinnen und Richter soll zusätzlich mit der analogen Anwendung des § 171b GVG abgesichert werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Die vorgeschlagene Regelung stellt es in das Ermessen des Präsidiums, seine Sitzungen ganz oder teilweise richteröffentlich durchzuführen. Dies erscheint im Hinblick auf die persönliche Sphäre einzelner Richterinnen und Richter betreffenden Umstände, die in den Präsidien häufig zu erörtern sind, sachgerechter als die generelle, nur unter dem Vorbehalt des Ausschlusses gemäß § 171b GVG stehende Richteröffentlichkeit der Präsidiumssitzungen. Diese Auffassung vertritt auch der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 g GVG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

5. § 21g wird wie folgt gefaßt:

"§ 21g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Richter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Beschluß bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorherige Bestimmung eines Mitglieds des Spruchkörpers als Einzelrichter."

Als Folge

ist die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"Die Verlagerung der kammer- bzw. senatsinternen Geschäftsverteilung vom Vorsitzenden auf alle berufsrichterlichen Mitglieder des Spruchkörpers liegt im Interesse einer möglichst einverständlichen Aufteilung der Verfahren. Bei Stimmengleichheit in einem überbesetzten Spruchkörper kann die Entscheidung - wie auch sonst (§ 320 Abs. 4 Satz 3 ZPO) - mit einem verstärkten Stimmrecht des Vorsitzenden getroffen werden.

Absatz 3 regelt das Erfordernis eines Einzelrichterplans. Auch insoweit soll die Bestimmung des Vorsitzenden durch die Entscheidung aller dem Spruchkörper angehörenden Richter ersetzt werden. Auf § 21g Abs. 3 Satz 2 GVG, der den Vorsitzenden verpflichtet, in angemessenem Umfang als Einzelrichter tätig zu werden, kann verzichtet werden, weil davon auszugehen ist, daß dieses Anliegen im Rahmen der Beschlußfassung nach Absatz 1 Berücksichtigung finden wird."

(noch Ziffer 4)

Begründung (nur für das Plenum):

Die Änderung entspricht der Fassung des § 21g GVG, die der Bundesrat in Artikel 3 des von ihm eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 13/6398) vorgeschlagen hat. Sie stellt sicher, daß eine Befassung des Präsidiums mit der Verteilung der Geschäfte innerhalb der Spruchkörper auch künftig ausgeschlossen bleibt.

5. Zum Vorblatt und zur Begründung

a) Im Vorblatt ist in Abschnitt "A. Zielsetzung"

aa) der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Er beseitigt überkommene Privilegien innerhalb der Richterschaft und stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Rechtsprechung."

bb) der dritte Absatz zu streichen.

b) In der Begründung im Teil "Allgemeines" ist Satz 1 des zweiten Absatzes wie folgt zu fassen:

"Durch den Entwurf wird die Stellung jedes einzelnen Richters gestärkt und ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsprechung und denen der Justizverwaltung hergestellt."

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung, da die Verwendung des Begriffs "Binnenressourcen" zu Mißverständnissen führen könnte.

B.

6. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister von Plottnitz (Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.